

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/301 vom 8. April 2003

Sg Versicherungsgericht, 2003-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_301

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/301 du 8 avril 2003

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/301 del 8 aprile 2003

Regeste

Art. 42ter Abs. 3 IVG, Art. 39 Abs. 3 IVV. Intensivpflegezuschlag für Minderjährige. Abgrenzung zwischen der durch eine Zeitpauschale erfassten dauernden Überwachung und der indirekten Hilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen, die nach ihrem effektiven Zeitaufwand zu erfassen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 2016, IV 2014/301).

Erwägungen

E. 1

1.1 Einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind. Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 1 und 2 IVG). Die monatliche Entschädigung beträgt bei schwerer Hilflosigkeit 80%, bei mittelschwerer Hilflosigkeit 50% und bei leichter Hilflosigkeit 20% des Höchstbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG. Die Entschädigung für minderjährige Versicherte berechnet sich pro Tag (Art. 42 ter Abs. 1 Sätze 3 und 4 IVG). Der Beschwerdeführer bezog ab 2003 eine Entschädigung bei einer schweren Hilflosigkeit. Anlässlich eines im Jahr 2009 durchgeführten Revisionsverfahrens (Art. 17 Abs. 2 ATSG) stellte die Beschwerdegegnerin fest, dass für die alltägliche Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen keine regelmässige erhebliche Hilfe mehr nötig sei. Damit war der Beschwerdeführer nicht mehr in allen, sondern nur noch in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen auf eine regelmässige erhebliche Hilfe angewiesen (Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV). Dementsprechend reduzierte die Beschwerdegegnerin die Entschädigung auf eine solche bei einer mittelschweren Hilflosigkeit. Das im Jahr 2014 durchgeführte Revisionsverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer auch in der alltäglichen Lebensverrichtung Essen nicht mehr auf eine regelmässige erhebliche Hilfe angewiesen sei. Da aber auch bei einem Bedarf nach Hilfe in nur noch vier alltäglichen Lebensverrichtungen eine mittelschwere Hilflosigkeit besteht, hat die Beschwerdegegnerin die Hilflosenentschädigung nicht reduziert. 1.2 Die Mutter hat geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei rein motorisch in der Lage, ohne Hilfe aufzustehen, sich hinzusetzen und sich hinzulegen und ohne Hilfe zu essen. Er müsse aber gezielt betreut werden, weil er immer wieder weglaufe. In Bezug auf die alltägliche Lebensverrichtung Absitzen/Abliegen/Aufstehen hat die Beschwerdegegnerin sinngemäss ausgeführt, seit 2009, als erstmals kein relevanter Bedarf nach Hilfe mehr festgestellt worden sei, habe sich keine Veränderung mehr ergeben; diese alltägliche Lebensverrichtung könne deshalb im neuen Revisionsverfahren überhaupt nicht berücksichtigt worden sein. Wenn sie damit geltend gemacht haben sollte, dass diese alltägliche Lebensverrichtung mangels Veränderung nicht Gegenstand des

Revisionsverfahrens gebildet habe und deshalb gar nicht im Streit liegen könne, so lässt sie ausser Betracht, dass sich der Gesundheitszustand und der körperliche Entwicklungszustand des Beschwerdeführers seit 2009 verändert haben. Auch wenn es sehr unwahrscheinlich gewesen ist, dass sich diese Veränderungen nachteilig auf die Fähigkeit des Beschwerdeführers, aufzustehen, abzusitzen oder abzuliegen, ausgewirkt haben könnten, hat das Revisionsverfahren des Jahres 2014, wie der von der Mutter ausgefüllte Fragebogen und der Bericht über die Abklärung an Ort und Stelle zeigen, auch diese alltägliche Lebensverrichtung umfasst. Die angefochtene Verfügung hat sich demnach auch zu einer allfälligen Hilflosigkeit bei der alltäglichen Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen geäussert, so dass die Frage nach der entsprechenden Hilflosigkeit auch zum Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens gehört.

1.3 Sinngemäss hat die Mutter des Beschwerdeführers geltend gemacht, beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen und beim Essen müsse indirekt Hilfe geleistet werden. Eine solche Art des Hilfebedarfs liegt praxisgemäss vor, wenn eine versicherte Person eine alltägliche Lebensverrichtung zwar funktionsmässig selber ausführen kann, dies aber nicht, nur unvollständig oder zu Unzeiten tun würde, wenn sie sich selbst überlassen wäre (vgl. Rz 8029 KSIH). Wenn der Beschwerdeführer, nachdem er sich hingesetzt oder hingelegt hat, immer wieder aufsteht und davonläuft, ist die Betreuung, die ihn dazu bringt, sitzen oder liegen zu bleiben, keine indirekte Hilfe beim Absitzen oder Abliegen, denn nicht die Ausführung dieser Lebensverrichtung, sondern der dadurch erlangte Zustand des Sitzens oder Liegens wird begleitet und überwacht. Der entsprechende Betreuungsaufwand fällt also, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht angenommen hat, unter die dauernde persönliche Überwachung. Bei der alltäglichen Lebensverrichtung Essen hingegen handelt es sich bei der Betreuung mit dem Ziel, den Beschwerdeführer am Weglaufen zu hindern, um eine indirekte Hilfe, denn nur dadurch kann erreicht werden, dass der Beschwerdeführer ausreichend isst und trinkt und dass er dies nicht zu Unzeiten tut. Die Beschwerdegegnerin hat hier also zu Unrecht ab 2014 einen Bedarf nach einer regelmässigen erheblichen Hilfe verneint. Der Beschwerdeführer ist somit nach wie vor in fünf alltäglichen Lebensverrichtungen auf eine regelmässige erhebliche Hilfe angewiesen. Auf die Höhe der Hilflosenentschädigung wirkt sich das aber nicht aus, denn auch bei einer Reduktion auf vier alltägliche Lebensverrichtungen hätte weiterhin ein Anspruch auf eine Entschädigung bei einer mittelschweren Hilflosigkeit bestanden. In Bezug auf die eigentliche Hilflosenentschädigung erweist sich das Dispositiv der angefochtenen Verfügung demnach als korrekt, so dass die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist.

E. 2

Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich einer besonders intensiven Betreuung bedürfen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht. Dieser beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 8 Std. pro Tag 60%, bei einem solchen Aufwand von mindestens 6 Std. pro Tag 40% und bei einem solchen Aufwand von mindestens 4 Std. pro Tag 20% des Höchstbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG. Der Zuschlag berechnet sich pro Tag (Art. 43 ter Abs. 3 IVG). 2.1 Ab 2004 wurde die Hilflosenentschädigung um einen Intensivpflegezuschlag erhöht. Dabei handelte es sich um eine Entschädigung bei einem Betreuungsaufwand von über 6 Std. Anlässlich des Revisionsverfahrens von 2009 stellte die Beschwerdegegnerin dann fest, dass keine ständige Interventionsbereitschaft mehr nötig, der Beschwerdeführer also nicht mehr besonders intensiv überwachungsbedürftig war. Daraus folgte, dass der Pauschalaufwand für die Überwachung von bis dahin 4 Std. nicht mehr gerechtfertigt war. Die

Beschwerdeführerin reduzierte den entsprechenden Pauschalaufwand auf 2 Std. Zusammen mit dem Zeitaufwand für die alltäglichen Lebensverrichtungen von 2 Std. 5 Min. ergab sich somit ein Betreuungsaufwand der untersten Stufe (mehr als 4 Std.). Dementsprechend wurde der Intensivpflegezuschlag im Jahr 2009 herabgesetzt. Gestützt auf das Ergebnis des aktuellen Revisionsverfahrens ist die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen, dass die dauernde Überwachung nach wie vor nötig sei, aber nicht besonders intensiv sein müsse. Gemäss dem Abklärungsbericht kann der Beschwerdeführer nämlich, wenn auch nur für kurze Zeit und bei abgeschlossener Türe, allein in der Wohnung gelassen werden. In der übrigen Zeit genügt es, wenn die Mutter den Beschwerdeführer „nach Gehör“ überwacht. In der Beschwerde ist dann aber geltend gemacht worden, der Beschwerdeführer müsse rund um die Uhr überwacht werden. Gleichzeitig ist angegeben worden, wenn der Beschwerdeführer wach sei, müsse häufig jemand bei ihm im gleichen Raum sein. Letzteres deckt sich mit den Angaben im Abklärungsbericht. Dies erlaubt es, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass – wie bereits im Jahr 2009 - keine Überwachung rund um die Uhr, d.h. eine im vollen Wortsinn ununterbrochene Anwesenheit einer Überwachungsperson, nötig ist. Der Überwachungsbedarf hat sich durch die Fortschritte des Beschwerdeführers also nicht wieder erhöht. Somit besteht kein Bedarf nach einer besonders intensiven Überwachung. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht von einem pauschalen Zeitaufwand für die Überwachung des Beschwerdeführers von 2 Std. ausgegangen.

2.2 Die Mutter des Beschwerdeführers hat in der Beschwerde für das An- und Ausziehen einen täglichen Aufwand von 50 Min. behauptet, während im Abklärungsbericht ein täglicher Aufwand von lediglich 10 Min. angegeben worden ist. Dieser Bericht beruht offensichtlich auf einer Befragung der Mutter an Ort und Stelle und nicht auf einem Augenschein, bei dem auch das Verhalten des Beschwerdeführers während des An- und Ausziehens beobachtet worden wäre. Ihm lässt sich nicht entnehmen, ob die Angabe von 10 Min. die entsprechende Aussage der Mutter protokolliert oder ob es sich dabei um die Würdigung der Aussage der Mutter und allfälliger anderer Umstände durch die Abklärungsperson handelt. Damit kann dem Abklärungsbericht kein ausreichender Beweiswert für den angegebenen Aufwand von 10 Min. bei der alltäglichen Lebensverrichtung An- und Auskleiden beigemessen werden. Im Ergotherapiebericht vom 17. Oktober 2012 (vgl. IV-act. 141) ist zwar ausgeführt worden, dass sich der Zustand des Beschwerdeführers verbessert habe. Das bedeutet aber nicht, dass keine Hyperaktivität mehr bestünde. Das eigentliche An- und Ausziehen dürfte zwar tatsächlich nur 10 Min. pro Tag ausmachen, aber damit ist nicht dem gesamten Bedarf nach Hilfe Rechnung getragen. Die Mutter hat nämlich in der Beschwerde angegeben, der Beschwerdeführer mache zum Teil sehr hektische Bewegungen und sie müsse ihn immer wieder hinsetzen. Die Hyperaktivität hat also zur Folge, dass der Zeitaufwand erheblich höher ist, als er es wäre, wenn der Beschwerdeführer sich ruhig beim An- und Ausziehen helfen lassen würde. Der durch die Hyperaktivität verursachte zeitliche Mehraufwand gehört zur indirekten Hilfe beim An- und Ausziehen und ist deshalb nicht bei der persönlichen Überwachung anzusiedeln, d.h. er fällt nicht unter die Zeitpauschale von 2 Std. täglich. Weil erfahrungsgemäss damit zu rechnen ist, dass die Mutter den Beschwerdeführer eher überbehütet und deshalb mehr Zeit für die Hilfe beim An- und Ausziehen aufwendet, als objektiv nötig wäre, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der in der Beschwerde angegebene Aufwand von 50 Min. überwiegend wahrscheinlich richtig ist. Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird deshalb weitere Abklärungen vorzunehmen haben. Dem Resultat eines Augenscheins käme dabei ein hoher

Beweiswert zu (falls sich der Zustand des Beschwerdeführers inzwischen nicht erheblich verändert hat). 2.3 Beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen kann die Hyperaktivität keinen Bedarf nach einer indirekten Hilfe bewirken, denn diese Verrichtungen sind, anders als etwa das An- und Ausziehen, auf den Positionswechsel beschränkt, die der Beschwerdeführer motorisch völlig selbständig ausführen kann. Der von der Mutter in diesem Zusammenhang geltend gemachte Bedarf nach indirekter Hilfe bezieht sich entweder auf eine andere alltägliche Lebensverrichtung, zu der sich der Beschwerdeführer hinsetzen muss (z.B. das Essen), oder sie fällt unter die Zeitpauschale von 2 Std. für die persönliche Überwachung. Für die alltägliche Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen hat die Beschwerdegegnerin also zu Recht keinen Zeitaufwand berücksichtigt. 2.4 Im Abklärungsbericht ist für die alltägliche Lebensverrichtung Essen kein Bedarf nach Hilfe angegeben worden. Wie bereits im Zusammenhang mit der Hilfslosenentschädigung festgehalten worden ist, besteht aber ein Bedarf nach einer indirekten Hilfe, da der Beschwerdeführer gemäss den überzeugenden Angaben seiner Mutter eine gezielte Betreuung braucht, damit er essen kann. Die Mutter hat den Zeitaufwand für diese indirekte Hilfe auf 40 Min. pro Tag, nämlich 10 Min. pro Mahlzeit, geschätzt. Dass sie dies nicht bereits in ihrer Stellungnahme zum Abklärungsbericht angegeben habe, könnte darauf zurückzuführen sein, dass sie sich von der dort vorgenommenen Beschränkung auf die Prüfung eines Bedarfs nach direkter Hilfe beim Essen hat beeinflussen lassen. Ein Aufwand von 10 Min. pro Mahlzeit bzw. 40 Min. pro Tag mag als durchaus plausibel erscheinen, aber es fehlt doch eine ausreichende Kenntnis vom Verhalten des Beschwerdeführers rund um das Essen und damit auch vom Zeitaufwand, den dieses Verhalten der Hilfsperson verursacht. Deshalb gilt auch hier, dass die Akten den massgebenden Sachverhalt nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegen. Die Sache ist deshalb auch in diesem Punkt zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Wie beim An- und Ausziehen könnte von einem allfälligen Augenschein ein hoher Beweiswert erwartet werden. 2.5 Bei der Körperpflege beläuft sich der Zeitaufwand für die Hilfeleistung gemäss dem Abklärungsbericht auf 45 Min. pro Tag. Das beinhaltet das Duschen (mit Haarpflege), das Waschen des Gesichts und der Hände morgens und mittags und das dreimal tägliche Zähneputzen. Die Mutter des Beschwerdeführers hat in der Beschwerde ebenfalls angegeben, der Zeitaufwand für diese Teilbereiche der Körperpflege belaufe sich auf 45 Min. Grundsätzlich stimmen die Angaben also überein. Nun hat die Mutter des Beschwerdeführers aber geltend gemacht, für das tägliche Rasieren müssten weitere 10 Min. angerechnet werden. Die Beschwerdegegnerin hat einen zeitlichen Mehraufwand von 5 Min. eingeräumt. Sie hat dies damit begründet, dass der Beschwerdeführer wohl noch keinen starken Bartwuchs habe, so dass er wohl nicht täglich rasiert werden müsse, und dass der Rasiervorgang durch die Verwendung eines elektrischen Rasierapparates beschleunigt werden könne. Letzteres dürfte nach der allgemeinen Lebenserfahrung dann zutreffen, wenn sich der Beschwerdeführer bereitwillig und ruhig rasieren lässt. Angesichts der Angaben der Mutter zum Verhalten des Beschwerdeführers beim An- und Ausziehen und beim Essen kann es aber durchaus sein, dass es auch beim Rasieren immer wieder nötig ist, den Beschwerdeführer dazu zu bringen, sich ruhig hinzusetzen und stillzuhalten, womit das Rasieren auch unter Verwendung eines elektrischen Rasierapparates erheblich länger dauert. Da angesichts des Umstandes, dass ein Leistungsanspruch vom Erreichen eines bestimmten Zeitaufwandes (2 Std. täglich) abhängt, muss auch dieses Teilelement der alltäglichen Lebensverrichtung Körperpflege genau ermittelt werden. Deshalb ist die Sache

auch diesbezüglich zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

2.6 Beim Verrichten der Notdurft benötigt der Beschwerdeführer gemäss den Angaben im Abklärungsbericht während 8 Min. pro Tag Hilfe. Diese Hilfe umfasst die Reinigung nach dem Stuhlgang, das Händewaschen nach jedem Aufsuchen der Toilette und die Kontrolle der Kleidung. Die Mutter des Beschwerdeführers hat den Zeitaufwand für die Hilfe beim Verrichten der Notdurft mit 30 Min. pro Tag beziffert. Sie hat dies damit begründet, dass der Beschwerdeführer nach dem Stuhlgang vollständig durch die helfende Person gereinigt werden müsse und dass er bei jedem Aufsuchen der Toilette eine enge Begleitung benötige. Im Ergotherapiebericht vom 17. Oktober 2012 ist festgehalten worden, der Beschwerdeführer könne selbständig auf die Toilette gehen und anschliessend die Hände waschen und abtrocknen. Er müsse dabei aber immer begleitet und nötigenfalls unterstützt werden. Auch bei dieser Begleitung handelt es sich um eine indirekte Hilfe, die als Zeitaufwand bei dieser alltäglichen Lebensverrichtung angerechnet werden muss, d.h. nicht unter den pauschalen Zeitaufwand von 2 Std. für die persönliche Überwachung subsumiert werden darf. Zum Bedarf des Beschwerdeführers nach Hilfe beim Stuhlgang äussert sich der Ergotherapiebericht nicht. Wenn beim normalen Toilettengang eine Begleitung nötig ist, dann muss das erst recht beim Stuhlgang gelten. Kann man sich nämlich nicht darauf verlassen, dass der Beschwerdeführer die Hände richtig wäscht und abtrocknet, so kann man sich auch nicht darauf verlassen, dass er die Nachreinigung nach dem Stuhlgang richtig vornimmt. Hier ist es mit einer Begleitung offensichtlich nicht getan, d.h. es ist immer eine direkte Hilfe nötig. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung dürfte bereits der Zeitaufwand für die direkte und indirekte Hilfe beim Stuhlgang wenigstens 8 Min. ausmachen. Es ist also durchaus plausibel, dass der gesamte Zeitaufwand bei der Notdurftverrichtung erheblich über den im Abklärungsbericht zugestandenen 8 Min. pro Tag liegt. Allerdings lässt sich nicht einschätzen, wie hoch der Zeitaufwand effektiv ist. Somit besteht auch bei dieser alltäglichen Lebensverrichtung noch ein weiterer Abklärungsbedarf.

2.7 Gemäss dem Bericht über die Abklärung an Ort und Stelle hat die Beschwerdegegnerin einen Bedarf nach Hilfe bei der Fortbewegung im Freien und bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte festgestellt. Anders als etwa bei einem Kind, das auf einen Rollstuhl angewiesen ist, diesen aber nicht selbst antreiben (Handrollstuhl) bzw. nicht selbst steuern (Elektrorollstuhl) kann, ist der Beschwerdeführer motorisch nicht beeinträchtigt, d.h. er kann ohne jede körperliche Einschränkung gehen und laufen. Bei der Fortbewegung im Freien benötigt er also nur eine überwachende Begleitung. Der entsprechende Zeitaufwand kann aber entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht von der Zeitpauschale für die persönliche Überwachung abgedeckt sein, denn es handelt sich um eine indirekte Hilfe bei der Fortbewegung im Freien, d.h. um eine Hilfe, die es dem Beschwerdeführer überhaupt erst ermöglicht, sich im Freien zu bewegen. Auch wenn diese indirekte Hilfe weitgehend in einer Überwachung besteht, bildet sie doch eindeutig Teil der Hilfe bei der alltäglichen Lebensverrichtung der Fortbewegung und muss deshalb klar von der persönlichen Überwachung unterschieden werden. Der entsprechende Zeitaufwand kann deshalb nicht durch die Zeitpauschale von 2 Std. täglich abgedeckt sein. Bei der Abklärung an Ort und Stelle hätte deshalb untersucht werden müssen, wie hoch der durchschnittliche tägliche Aufwand für die indirekte Hilfe bei der Fortbewegung ist. Bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte ist der Beschwerdeführer auf eine direkte Hilfe angewiesen, da er weder sprechen noch sich anderswie mitteilen kann und da er auch beim Verständnis des ihm Mitgeteilten massiv eingeschränkt ist. Allerdings ist der Kommunikations- und Verständnisbedarf des Beschwerdeführers als Folge der geistigen Behinderung auf einfache Alltagsinformationen

beschränkt. Trotzdem dürfte der Hilfsperson ein erheblicher Zeitaufwand entstehen, da die Kommunikations- und Verständnismöglichkeiten des Beschwerdeführers so gering sind, dass eine erfolgreiche Kommunikation aufgrund des hohen Interpretationsbedarfs mit Fehlern und Missverständnissen behaftet sein kann, die dann erfahrungsgemäss mit einem hohen Zeitaufwand überwunden werden müssen. Auch dieser Aufwand der Hilfsperson gehört nicht zum pauschalierten Aufwand für die persönliche Überwachung, da er aus der Hilfe bei einer alltäglichen Lebensverrichtung resultiert. Daran ändert der Umstand nichts, dass die persönliche Überwachung immer wieder durch Phasen der indirekten Hilfe bei der Fortbewegung im Freien oder der direkten Hilfe bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte unterbrochen werden kann, so dass es schwierig sein dürfte, die einzelnen Tätigkeiten voneinander abzugrenzen. Trotzdem wird die Beschwerdegegnerin die entsprechenden Abklärungen nachzuholen haben.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bericht vom 25. Februar 2014 über die Abklärung an Ort und Stelle vom 5. Februar 2014 zusammen mit den übrigen dem Gericht vorgelegten Akten nicht ausreicht, den gesamten Zeitaufwand für die direkte und die indirekte Hilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen auf die Minute genau zu belegen. Die angefochtene Verfügung beruht deshalb auf einer Sachverhaltsannahme, die nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt ist. Sie erweist sich als rechtswidrig, da sie in Verletzung der Untersuchungspflicht gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG ergangen ist. Demnach ist sie aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung im Sinne des oben Ausgeführten an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird im Anschluss an die nachgeholte Abklärung neu über eine allfällige Revision der laufenden Hilflosenentschädigung mit Intensivpflegezuschlag verfügen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang ist praxisgemäss von einem vollumfänglichen Unterliegen der Beschwerdegegnerin auszugehen, so dass diese die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 600.-- festgesetzt. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Verfügung vom 8. Mai 2014 wird aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.